Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 24. Februar 2015 Nr. 180

Daten der National- und Ständeratswahlen am 18. Oktober 2015 sowie eines allfälligen zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen am 8. November 2015 / Daten für die Gesamterneuerungswahlen 2016 im Kanton Thurgau

Die 49. Amtsdauer des Nationalrates endet mit der Konstituierung des neuen Rates am 30. November 2015. Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 22. Oktober 2014 haben die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrates am 18. Oktober 2015 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen stattzufinden.

Ebenfalls zu wählen sind die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Thurgau im Ständerat. Gemäss § 20 der Verfassung des Kantons Thurgau und § 9 Absatz 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 legt der Regierungsrat das Datum für die Erneuerungswahlen in den Ständerat fest.

Im Interesse einer langfristigen Planung gibt der Regierungsrat zudem die Daten für die Erneuerungswahlen 2016 (Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirksbehörden, Friedensrichterinnen und Friedensrichter) im Kanton Thurgau bekannt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Erneuerungswahlen für die beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat finden gemeinsam mit den Nationalratswahlen am Sonntag, 18. Oktober 2015, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat erfolgt am Sonntag, 8. November 2015.

2. Die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat, die Bezirksbehörden sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter finden am Sonntag, 28. Februar 2016,

statt. Allfällige zweite Wahlgänge im Zusammenhang mit diesen Wahlen werden am Sonntag, 10. April 2016, durchgeführt.

3. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat erfolgen am Sonntag, 10. April 2016.

4. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Veröffentlichung der Ziffern 1 bis 3 sowie des Anhanges im Amtsblatt)
   - Politische Gemeinden (nur RRB/per E-Mail durch RK)
   - Präsidien der Kantonalparteien (RRB und Wahlvorschlagsformulare NR/SR-Wahlen)
   - Sekretariat VTG (nur RRB/per E-Mail durch RK)
   - VRSG St. Gallen (nur RRB/per E-Mail durch RK)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Anhang zum Regierungsratsbeschluss betreffend die Daten der National- und Ständeratswahlen am 18. Oktober 2015 sowie eines allfälligen zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen am 8. November 2015

I. Für die Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015 gelten folgende Termine:

Montag, 1. Juni 2015	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 10. August 2015	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).
Montag, 17. August 2015	Letzter Tag für die Bekanntgabe von Änderungen oder Bereinigungen von Listen. Letzter Tag für die Erklärung von Listenverbindungen (bis 16:30 Uhr).

II. Für die Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015 gelten folgende Termine:

Montag, 1. Juni 2015	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 24. August 2015	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).

III. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015

Formulare für Wahlvorschläge für die Nationalratswahl können ab dem 27. Februar 2015 kostenlos bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld) oder via Internet (www.tg.ch > Wahlen/Abstimmungen) bezogen werden.

1. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

   a. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons oder auf Wahlvorschlägen

aus mehreren Kantonen stehen (Artikel 22 und 27 Bundesgesetz über die Politischen Rechte vom 17. Dezember 1976; BPR, SR 161.1)

b. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Jede politische Partei, die sich bis zum 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Artikel 76a BPR; vgl. Liste unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html) ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und c BPR). Eine Partei, welche diese Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Artikel 24 Absatz 4 BPR).

c. Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidierenden als auch die Unterzeichnenden unter Angabe von Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr), Beruf, Wohnadresse des politischen Wohnsitzes sowie Heimatort aufgeführt werden (vergleiche Anhang 3a Verordnung über die politischen Rechte; VPR, SR 161.11). Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden (Artikel 24 Absatz 2 BPR).

d. Die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden je eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Artikel 25 BPR).

e. Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet (Artikel 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Alter, Geschlecht, Region oder Parteiflügel) unterscheiden müssen.

f. Durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen zunächst als eine einzige Liste (Artikel 42 Absatz 1 BPR). Zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden, sind Unterlistenverbindungen gültig (Artikel 31 Absatz 1^{bis} BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (vergleiche Artikel 31 BPR). Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, haben einen Wahlvorschlag als Stammliste zu bezeichnen (Artikel 23 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Artikel 31 Absatz 3 BPR).

   Eine Gruppierung, die von der Beibringung des Unterschriftenquorums befreit ist, kann konsequenterweise – da sie nur einen einzigen Wahlvorschlag im Kanton einreichen kann - keine *Unter*listenverbindung eingehen.

Weitere Informationen zu den Nationalratswahlen 2015 sind im Internet unter https://www.ch.ch/de/wahlen2015/ abrufbar. Insbesondere wird auf den von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfaden für kandidierende Gruppierungen hingewiesen.

IV. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015

Formulare für Wahlvorschläge für die Ständeratswahl können ab dem 27. Februar 2015 kostenlos bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld) oder via Internet bezogen werden (www.tg.ch > Wahlen/Abstimmungen).

1. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

   a. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher" zu bezeichnen (§ 37 Absatz 1 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014; StWG, RB 161.1).

b. Der Vorschlag ist von den Vorgeschlagenen selbst mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und von mindestens 50 im Kanton wohnhaften anderen Stimmberechtigten zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Absatz 2 StWG).

2. Kandidatinnen und Kandidaten, die korrekt und fristgerecht der Staatskanzlei gemeldet werden, finden Aufnahme in eine Namenliste, welche den Wahlunterlagen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beigelegt wird. Die Meldung zur Aufnahme in die Namenliste bildet allerdings keine Voraussetzung für eine Kandidatur zur Wahl in den Ständerat.